

Zustimmung zum Erlass einer Polizeiverordnung

1. Vorlage

An den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 19. 03. 2018 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

Die Stadt Laichingen kann als allgemeine Polizeibehörde (Ortspolizeibehörde) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben polizeiliche Gebote und Verbote aufgrund des § 10 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) erlassen.

Der Erlass und die Änderung von Polizeiverordnungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Sie bedürfen, sofern sie länger als einen Monat Gültigkeit haben sollen, der Zustimmung des Gemeinderats. Nach der Bekanntmachung ist die Polizeiverordnung dem Landratsamt zur Prüfung vorzulegen (§§ 14-16 PolG).

Bei den einzelnen Bestimmungen ist neben sonstigen Rechtsgrundsätzen vor allem zu berücksichtigen, dass nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen wird und die Polizeiverordnung nicht im Widerspruch zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen übergeordneter Rechtsorgane stehen darf.

Die derzeitige Polizeiverordnung wurde am 23.04.2007 erlassen. Inhalt und Wortlaut entsprechen weitgehend dem Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg (GT).

Aufgrund mehrerer rechtlicher Veränderungen ist es notwendig, die Satzung an die aktuellen gesetzlichen Begebenheiten anzupassen.

Seit dem Erlass am 23.04.2007 der Polizeiverordnung der Stadt Laichingen sind vor allem in folgenden zwei Bereichen Änderungen eingetreten:

1. Durch das 10. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen (z.B. Bolzplätze) hervorgerufenen Lärms eingeführt worden. Der Gesetzgeber hat hier ein klares Signal für eine kinderfreundliche Gesellschaft gesetzt. Kinderlärm stellt grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung dar. Eine Einzelfallprüfung, bei der das Ausmaß des Lärms im Hinblick auf dessen Zumutbarkeit abgewogen werden kann, ist zwar weiterhin möglich, dennoch steht der Kinderlärm unter einem besonderen Toleranzgebot.

2. Außerdem wurde die sog. "Alkoholverbotsregelung" in den Polizeiverordnungen durch den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg für unwirksam erklärt. Danach "war" das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen, zum Zwecke des Alkoholgenusses verboten, wenn dessen Auswirkungen geeignet waren, Dritte erheblich zu belästigen. In der Begründung des VGH wird festgestellt, dass auch ohne ein allgemeines Alkoholverbot im

öffentlichen Raum zahlreiche andere Handlungsmöglichkeiten bestehen, um im Einzelfall vorzugehen.

Darüber hinaus gibt es lediglich wenige kleine Änderungen, die in diesem Zusammenhang einfach angepasst werden.

Um diese neuesten Rechtsentwicklungen in unsere Polizeiverordnung mit einfließen zu lassen und damit sowohl eine Rechtsgrundlage zu schaffen, als auch Rechtssicherheit im Handeln für den Gemeindevollzugsdienst zu gewährleisten, sollen nun die betreffenden Vorschriften weitestgehend nach dem aktuellen Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg geändert werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen.

4. Beschlussvorschlag

Dem Erlass der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung) wird in vorliegender Fassung zugestimmt.

Herr Bürgermeister Kaufmann wird beauftragt, die Polizeiverordnung zu erlassen, öffentlich bekannt zu machen und dem Landratsamt gem. § 14-16 PolG zur Prüfung vorzulegen.

Anlagen:
Satzung mit gekennzeichneten Änderungen
Entwurf der Polizeiverordnung

Laichingen, den 08.03.2018

Gefertigt:

Gesehen:

Binder
Amtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister